



Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

Begleitblatt

zu den ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Unternehmensberatung Juni 2021

Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

T: +43-(0)590900-3540

F: +43-(0)590900-3178

E-Mail: ubit@wko.at

<http://www.ubit.at>

Die vorliegenden AGB sind lediglich als Mustervorlage für die Gestaltung von AGB zwischen Unternehmer:innen zu verstehen. Die enthaltenen Bestimmungen sind Vorschläge, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann. Wird in einem konkreten Vertrag Abweichendes vereinbart, ist es zur Vermeidung von Missverständnissen grundsätzlich hilfreich, dezidiert darauf hinzuweisen, welche Bestimmung der AGB die vertragliche Vereinbarung konkret abändert (z.B.: „diese Regelung ersetzt Punkt x. der AGB“). Die Verwendung des Musters kann die begleitende Konsultation eines/einer rechtskundigen Beraters:in nicht ersetzen. Folgende Anmerkungen sind zu beachten:

ad 1. (Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich)

Grundsätzlich gehen vertragliche Vereinbarungen den in AGB enthaltenen Bestimmungen vor. Darüber hinaus werden AGB nur dann Vertragsinhalt, wenn dies (nachweislich) - am besten schriftlich - vereinbart wird. Gleichzeitig (vor Vertragsabschluss) müssen die AGB dem/der Auftraggeber:in übermittelt werden. Die Übermittlung der AGB nach Vertragsabschluss auf Rechnungen, Lieferscheinen oder dergleichen ist grundsätzlich wirkungslos. Nachteilige, ungewöhnliche und überraschende Klauseln in AGB, also Klauseln mit denen der/die Auftraggeber:in nach den Begleitumständen des Vertrages und dem Erscheinungsbild der Urkunde nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der/die Auftraggeber:in wurde ausdrücklich (nachweislich) darauf hingewiesen. Gewerbetreibende, die regelmäßig AGB verwenden, haben die AGB in den Kunden:innenverkehr dienenden Räumlichkeiten auszuhängen.

Verweisen Auftraggeber:innen und Auftragnehmer:innen jeweils auf die Geltung ihrer AGB, so liegt Dissens vor, soweit sich die AGB widersprechen; dies grundsätzlich ungeachtet der in Punkt 1.3 enthaltenen Klausel. Meist wird der Vertrag dennoch zu Stande kommen, da sich die Vertragsparteien über die wesentlichen Punkte des Vertrages (in der Regel: Leistung und Preis) einig sind/waren; lediglich die einander widersprechenden Klauseln gelten nicht (Teilungültigkeit). Die nicht vom Vertrag geregelten Punkte sind dann durch gesetzliche Bestimmungen oder ergänzende Auslegung zu ermitteln. Um die Geltung der AGB für den Streitfall soweit wie möglich zu sichern, ist in den AGB dennoch die „Abwehrklausel“ gemäß Punkt 1.3 enthalten.

ad 2. (Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung)

Dem Wesen des Werkvertrages entsprechend steht es dem/der Auftragnehmer:in zu, sich bei der Herstellung des Werkes durch andere selbständige Dritte vertreten zu lassen. Davon zu unterscheiden ist die Heranziehung von - dem/der Auftragnehmer:in ohnehin zuzurechnenden - eigenen Hilfspersonen (etwa Angestellte des/der Auftragnehmers:in). Datenschutzrechtlich gesehen müssen Sie sich allerdings, wenn Sie Daten einem/einer Sub-Auftragsverarbeiter:in im Rahmen des Auftrages weitergeben möchten, diese Weitergabe mit dem/der Auftraggeber:in vereinbart haben. Das wird entweder im Auftragsverarbeitervertrag geregelt oder in einer separaten Vereinbarung.

ad 6. (Schutz des geistigen Eigentums)

Der Werkvertrag enthält eine ausführliche Regelung der Urheberrechte (Werknutzungsrechte). Demnach verbleiben die Urheberrechte beim/bei der Auftragnehmer:in.

ad 7. (Gewährleistung)

Die Gewährleistungsfrist ist auf sechs Monate eingeschränkt. Der/die Auftragnehmer:in hat primär die mangelhafte Leistung zu verbessern; erst danach besteht ein Anspruch des/der Auftraggebers:in auf Minderung des Preises und/oder Wandlung („Rückabwicklung des Vertrages“). Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre; es ist jedoch möglich, diese - abgesehen von Geschäften mit Verbraucher:innen - zu verkürzen.

ad 8. (Haftung / Schadenersatz)

Der/die Auftragnehmer:in haftet dem/der Auftraggeber:in abgesehen von Personenschäden nur für grobes Verschulden.

ad 9. (Geheimhaltung / Datenschutz)

Der/die Verantwortliche, der/die Auftragsverarbeiter:in und seine/ihre Mitarbeiter:innen haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis). Mitarbeiter:innen sind hierüber und über allfällige Folgen eines Verstoßes zu belehren.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des österreichischen Datenschutzgesetzes wird empfohlen, weitere datenschutzrechtliche Klauseln nicht in den AGB direkt aufzunehmen, sondern hier ein Extra-Blatt auszuhändigen. Es ist darauf zu achten, dass sowohl allfällige datenschutzrechtliche Einwilligungen ordentlich eingeholt werden als auch Informationspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt werden. Zudem ist ein Auftragsverarbeiter:innenvertrag abzuschließen, wenn Daten für den/die Kunden:in im Rahmen des Auftrags verarbeitet werden (wovon in dieser Branche auszugehen ist). Muster und Näheres hierzu finden sich unter: www.wko.at/datenschutz.

ad 10. (Honorar)

Das mit dem/der Auftragnehmer:in vereinbarte Honorar ist in den Vertrag aufzunehmen. Das Honorar ist mit Rechnungslegung durch den/die Auftragnehmer:in fällig. Anfallende Barauslagen und Spesen sind gegen Rechnungslegung vom/von der Auftraggeber:in zusätzlich zu ersetzen.

ad 11. (Elektronische Rechnungslegung)

Eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der elektronischen Rechnungslegung durch den/die Auftragnehmer:in ist die Zustimmung durch den/die Rechnungsempfänger:in (Auftragnehmer:in).

Sonstiges

Der Gerichtsstand müsste in der vertraglichen Vereinbarung mit dem/der Kunden:in nochmals explizit vereinbart werden.